



Industrie- und Handelskammern
in Bayern

STELLUNGNAHME

zu Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

vom 23.07.2024

Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) ist die Dachorganisation der neun IHKs in Bayern. Alle bayerischen Unternehmen – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer IHK. Folglich spricht der BIHK für 990.000 Unternehmen aller Größen und Branchen: von Soloselbstständigen und kleinen Familienbetrieben über inhabergeführte mittelständische Unternehmen bis hin zu weltweit tätigen Konzernen. Der BIHK ist nicht abhängig von einer bestimmten Gruppe von Unternehmen, sondern repräsentiert das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Bayern. Seit seiner Gründung im Jahr 1909 ist er die größte Wirtschaftsorganisation im Freistaat Bayern.

Einleitung und Kernthesen

Herzlichen Dank, dass Sie den bayerischen Industrie- und Handelskammern (BIHK) Gelegenheit geben, sich im Rahmen des Gesetzentwurfes der Staatsregierung zum ersten Modernisierungsgesetz Bayern zu äußern. Unter dem Dach des bayerischen Industrie- und Handelskammertags werden die Interessen von 990.000 Mitgliedsunternehmen aus neun bayerischen IHKs vereint.

In Zusammenhang mit der ambitionierten Entbürokratisierung in Bayern bringt die Staatsregierung vermehrt Vorhaben auf den Weg, um die Bürokratie abzubauen sowie gleichzeitig die Transparenz behördlichen Handelns zu erhöhen. Das hierfür erarbeitete Modernisierungsgesetz sieht unter anderem die geplante Anpassung folgender für den BIHK relevanter rechtlicher Regelungen vor:

- § 10 Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG)
- § 11 Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)
- §§ 12 und 13 Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Im Einzelnen zu: §10 Umweltinformationsgesetz

Allgemeine Erwägungen

Grundsätzlich räumt das Umweltinformationsgesetz insbesondere Bürgerinnen und Bürgern weitreichende Akteneinsicht- und Auskunftsrechte durch den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen ein – die Wirtschaft ist in diesem Zusammenhang nicht explizit erwähnt.

Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen dem Umweltinformationsgesetz (UIG), welches den Zugang zu Umweltinformationen auf Bundesebene regelt, und den Umweltinformationsgesetzen der Bundesländer, die für informationspflichtige Stellen der Länder gelten.

Das Bayerische Umweltinformationsgesetz regelt den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen. Es verpflichtet somit u.a. den obersten Rechnungshof (ORH) zur Herausgabe aller umweltrelevanten Informationen, soweit keine Ausschlussgründe entgegenstehen.

Die notwendige und ohnehin nur selektive Prüfung einer großen Menge an Daten in Bezug auf Umweltinformationen je nach Antragsbegehren, führt zu hohem tatsächlichem Aufwand und aufwändiger rechtlicher Bewertung des ORH. Hinzu kommt die sog. Umgehungsproblematik: Da der ORH mit fremden Umweltdaten agiert, wird eine Prüfung fremder Geheimhaltungsinteressen und anschließende Abwägung mit öffentlichem Auskunftsinteresse im Einzelfall verlangt. Gibt der ORH fremde Geheimnisse unberechtigt preis, wird das besondere Vertrauensverhältnis zwischen ORH und geprüfter Stelle erschüttert, was sich negativ auf künftige Prüfungen des ORH und damit auf seinen verfassungsrechtlichen Auftrag auswirken kann. Hält der ORH Umweltinformationen dagegen unberechtigt zurück, würde er sich rechtswidrig verhalten.

Die Neuregelungen im Einzelnen

Bayern möchte mit dem ersten Modernisierungsgesetz den Landesrechnungshof aus der Anwendung der Umweltinformationspflicht mit sogenannten Bereichsausnahmen ausnehmen.

Bürokratische Auswirkungen

Eine Ausnahme des OHR aus dem Informationspflichten gem. Umweltinformationsgesetz erlaubt die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Landesrechnungshof, die Erhaltung des besonderen Vertrauensverhältnisses und damit der effektiven Prüfungstätigkeit sowie dem effektiven Geheimschutz der jeweiligen Staatsregierung. Die Bundesländer Sachsen und Rheinland-Pfalz sind bereits in ähnlicher Weise vorgegangen.

Fazit

Der BIHK begrüßt solche Arten von Anpassungen bestehender Verfahren, die zu einer Einsparung von Ressourcen und somit Entlastung der Behörden führen. Nicht zuletzt können freigewordene Ressourcen für die Umsetzung anderer Prozesse eingesetzt werden, wie beispielsweise der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Der Landesrechnungshof könnte demnach durch die Anpassung des Umweltinformationsgesetzes unter Umständen deutlich entlastet werden. Eine weitergehende Betroffenheit der bayerischen Wirtschaft aus dieser Gesetzesänderung ist nicht erkennbar.

Im Einzelnen zu: § 11 Änderung der GaStellV und § 12 und §13 Änderung der BayBO

Allgemeine Erwägungen

Die Entbürokratisierung des Bauens ist aus Sicht der bayerischen Wirtschaft ein wesentlicher Punkt zur Senkung der Baukosten. Gleichzeitig muss das Bauordnungsrecht den Kommunen im Sinne aller Beteiligten klare, rechtssichere Regelungen und Instrumente für ihre Entwicklung an die Hand geben. Die Anpassungen der Anlage in der GaStellV und die dazugehörigen Änderungen in der BayBO stellen einen wichtigen Baustein zur Beeinflussung des Mobilitätverhaltens in Kommunen und für lokale Klimaanpassungsstrategien dar.

Unzureichende Stellplatzregelungen verteuern in Verdichtungsräumen das Bauen und verlagern den privaten Parkdruck in den öffentlichen Raum oftmals zu Lasten des lokalen Gewerbes, das auf gute Erreichbarkeit von Kunden, Gästen und Lieferanten angewiesen ist. Dagegen wird in ländlichen Räumen die Steuerung hin zu einer klimaresilienten Ortsgestaltung mit einem geringeren Versiegelungsgrad eher konterkariert.

Die Neuregelungen im Einzelnen Zu §11 GaStellV und § 13 BayBO

Grundsätzlich ist die Zusammenfassung und Vereinheitlichung von Stellplatzzahlen vergleichbarer Nutzungen sowie die Würdigung neuer Anforderungen (beispielsweise Betreuungsformen in der (Groß-) Tagespflege und der Mini-Kita) in der Anlage der GaStellV im Sinne der Klarheit zu begrüßen. Insgesamt wäre aber eine deutlichere Stellplatzreduzierung der Verkehrsquellen als Signal und staatliche Richtzahl im Sinne einer Akzentuierung der Verkehrswende wünschenswert gewesen. Die Möglichkeit zur Unterschreitung in der Art. 47 bzw. Art. 81 BayBO der Stellplatzvorgaben wird begrüßt. Die Aufhebung der generellen Stellplatzpflicht sollte nicht ohne andere Steuerungsmechanismen, wie z. B. einer Anpassung der Bepreisung des öffentlichen Parkraums, realisiert werden. Es fehlen zudem Regelungen pauschale Abschläge zu gewähren wie beim Vorliegen von alternativen Mobilitätskonzepten und/oder guter ÖPNV-Anbindung.

Zu §12 BayBO

Die Änderungen in §12 zu Art. 2 b) Abs. 4 BayBO werden grundsätzlich begrüßt. Zudem wird auch der pragmatische Ansatz in Art. 46 BayBO durch die Anfügung des Abs. 6 befürwortet. Weiterhin werden die zahlreichen Änderungen in Art. 57 BayBO positiv gesehen, da sie gerade auch für die Unternehmen relevant sind. Schließlich ist die Entfristung bei der Typengenehmigung mit der Änderung in Art. 73a BayBO grundsätzlich zu begrüßen, wenn zugleich durch Ergänzung in der Regelung auch Änderungen in den bautechnischen Anforderungen berücksichtigt würden.

Bürokratische Auswirkungen

Der BIHK gibt deutlich zu bedenken, dass durch den generellen Wegfall der Stellplatzpflicht in §13 BayBO Art. 47 bzw. 81 in den vornehmlich kleinen Kommunen Bayerns ein sehr hoher bürokratischer Anpassungsbedarf für Satzungserlasse und Bebauungsplanänderungen entsteht, selbst bei entsprechenden Übergangsfristen. Diese Verlagerung auf die kommunale Ebene wird zu erheblichen Aufwänden in den

kommunalen Bauämtern führen und Genehmigungszeiten der Planverfahren insgesamt wiederum erhöhen.

Fazit

Aus Sicht der Bayerischen IHKs stellt der Entwurf für das erste Modernisierungsgesetz in Teilen einen guten Schritt in Richtung Bürokratieabbau dar. Durch die Vielzahl von Anforderungen bei Planen & Bauen in Verbindung mit den drängenden Fragen zur Klima-, Energie- und Verkehrswende sollte dieses Thema jedoch genügend Raum für eine umfassende Novellierung bekommen. Damit könnte sowohl kostengünstigeres Bauen solide vorangetrieben werden als auch der Transformationsprozess in Richtung Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft verstetigt werden.

Gerne vertiefen wir mit Ihnen die hier angesprochenen Punkte zum Thema Planen & Bauen und bringen konkrete Beispiele aus der unternehmerischen Praxis in den weiteren Prozess ein.

München, 23.07.2024

Freundliche Grüße

Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e. V.
Geschäftsführerin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Oswald'.

Gerti Oswald